



Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen aus der Studie über die 24h-Betreuung durch Care Migrantinnen und Migranten

	Rechtliche Massnahmen	Adressat
1	Das Arbeitsgesetz soll auf Privathaushalte angewendet werden, wie es auch verschiedene internationale Organisationen fordern.	Staat (Ministerium für Wirtschaft)
2	Es soll ein Normalarbeitsvertrag, der auf die 24h-Betreuung und Pflege ausgerichtet ist, geschaffen werden.	Staat (Ministerium für Wirtschaft/AVW) LANV
3	Die Regierung soll (gestützt auf §1173a Art. 111a ABGB) auf Antrag der Dreigliedrigen Kommission einen Mindestlohn erlassen, welcher neben der Entschädigung pro Monat oder Tag auch eine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst enthält.	Staat (Ministerium für Wirtschaft) Dreigliedrige Kommission)
4	Es soll nach Möglichkeiten gesucht werden, um die Umsetzung der Bestimmungen aus dem Normalarbeitsvertrag regelmässig zu überprüfen (Arbeitsinspektion).	Staat (Ministerium für Wirtschaft) LANV
5	Es soll eine gesetzliche Regelung der Höchstarbeitszeiten für Privathaushalte geschaffen werden (ansonsten gilt die einschlägige EWR-Richtlinie).	Staat (Ministerium für Wirtschaft, AVW)
6	Die Betreuungs- und Pflegegeldverordnung sollte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für häusliche Pflege, demenz.li und dem LANV hinsichtlich Angemessenheit der Leistungen (im Besonderen in Zusammenhang mit Demenz) überprüft werden.	Staat (Ministerium für Gesellschaft, AHV-IV-FAK-Anstalten)



Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen aus der Studie über die 24h-Betreuung durch Care Migrantinnen und Migranten

	Flankierende Massnahmen	Adressat
7	Es soll eine Statistik über die Beschäftigung von Care Migrant*innen geführt werden.	Staat (Amt für Statistik)
8	Es soll eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für Care Migrant*innen geschaffen werden. Die Finanzierung muss gewährleistet sein.	infra/LANV
9	Es soll eine regelmässige Informationsveranstaltung für Care- Migrant*innen angeboten werden.	infra/LANV
10	Es sollen eine Informationsplattform (analog careinfo.ch) und Vernetzungsmöglichkeiten (Whatsapp-Gruppe) für einen niederschweligen Austausch unter den Care-Migrant*innen geschaffen werden.	LANV/infra
11	Es sollen mehrsprachige Fact-Sheets mit Informationen zu Kontaktstellen, zu arbeits- und menschenrechtlichen Themen erstellt werden.	infra/VMR/LANV, Fachstelle für häusliche Betreuung
12	Es sollen regelmässige Informationsveranstaltungen für Personen mit Care-Bedarf angeboten werden. Es soll Informationsmaterial zu arbeits- und menschenrechtlichen Themen für Personen mit Care-Bedarf erarbeitet werden.	IBA-Seniorenbund/demenz.li/ Fachstelle für häusliche Betreuung



Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen aus der Studie über die 24h-Betreuung durch Care Migrantinnen und Migranten

	Internationale Verpflichtungen und Empfehlungen	Adressat
13	Art. 4 EMRK verbietet (auch moderne Formen der) Sklaverei und Zwangsarbeit. Liechtenstein als Vertragsstaat muss Rahmenbedingungen schaffen, welche ausbeuterische Arbeitsverhältnisse erkennen, unterbinden und bestrafen.	Staat
14	Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 trat in Liechtenstein am 1. Mai 2016 in Kraft. Die Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) identifizierte in ihrem Bericht von 2019 über Liechtenstein die Care Migrant*innen als Risikogruppe. Sie empfahl eine allgemeine Bewusstseinsbildung, die Ausbildung von Arbeitsinspektor*innen hinsichtlich der Erkennung und Aufdeckung von Menschenhandel und die Überprüfung der Regulatorien für Haushaltsangestellte und Care-Arbeiter*innen.	Staat
15	Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) trat in Liechtenstein 1996 in Kraft. In seinen allgemeinen Empfehlungen Nr. 26 über Arbeitsmigrantinnen vom 5. Dezember 2008 empfiehlt der CEDAW-Überprüfungsausschuss, die vorwiegend von Migrantinnen verrichteten häuslichen Arbeiten unter den Schutz des Arbeitsrechts zu stellen; einschliesslich Bestimmungen zu Lohn und Arbeitszeit, Gesundheit, Sicherheit, Ferien- und Freizeitregelungen.	Staat
16	Verschiedene Überprüfungsausschüsse der UNO empfehlen Liechtenstein seit Jahren, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu werden. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Ratifikation der verschiedenen ILO-Konventionen, z.B. der Konvention Nr. 189 von 2011, welche das erste verbindliche Instrument der ILO zur Hausarbeit darstellt.	Staat